

SG_28_002 Satzungsänderungsantrag

	1	
Datum	21.05.21	
Themenbereich	Satzung - Entscheidungsfindung	
Paragraf	28	
Antragsteller		
Mitwirkende:		
Mitgliedsnummern		
Kontakt		
abstimmungsfähiger Wortlaut	Es wird beantragt, der Bundesparteitag möge über folgende Satzungsänderung beschließen.	
Begründung	Abs. 1 und 2 zusammengefügt	t. Die anderen Abs. sind gesetzlich ohnehin geregelt.
Satzungsvergleich		
ALT		NEU
§ 28 Auflösung und Verschmelzung		§ 28 Auflösung und Verschmelzung
(1) Die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Bundesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.		(1) Die Auflösung oder Verschmelzung der Partei oder einer ihrer Untergliederungen kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages oder eines Parteitages der nächst höheren Gliederung mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit der zum jeweils zuständigen Parteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.
(2) Die Auflösung oder Verschmelzung einer Untergliederung der Partei kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Bundesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht der Partei, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen.		(2) Die Auflösung oder Verschmelzung einer Untergliederung der Partei kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Bundesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht der Partei, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, umeine neue entsprechende Untergliederung zu gründen.
(4) Über das Vermögen der aufgelösten Gliederung verfügt in diesem Fall ein vom Bundesparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.		(4) Über das Vermögen der aufgelösten Gliederung verfügt in diesem Fall ein vom Bundesparteitag zu

(5) Die Untergliederungen der Partei haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung bedürfen. wählender Liquidationsausschuss.

(5) Die Untergliederungen der Partei haben eine-Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach-Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzungzur Rechtskraft der Zustimmung der nächsthöheren-Gliederung bedürfen.